

Präambel

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung.

Dieser Rechtsanspruch gehört zu den Grundüberzeugungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Stifterin der Treuhandstiftung „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“. Ohne Bildung ist ein Ausweg aus Armut und ein selbstbestimmtes Leben in Würde nicht denkbar.

Kinderarbeit jedoch ist auf dem Weg zur Bildung für alle Kinder nach wie vor ein Haupthindernis. Auch 2010 sind noch über 200 Millionen Kinder in aller Welt gezwungen zu arbeiten; über 70 Millionen Kinder haben noch nie eine Schule besucht.

Kinderarbeit ist für uns eine von einem Kind ausgeführte Arbeit, die seine Erziehung behindert oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigt. Um gegen dieses Unrecht zu kämpfen, wurde die „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ gegründet.

Im Grundsatz richtet sich die GEW-Stiftung gegen alle Formen der Kinderarbeit. Bei der Förderung von Projekten „vor Ort“ in Ländern mit Kinderarbeit wird sie sich jedoch zunächst gegen die schlimmsten Formen der Ausbeutung von Kindern wenden. Zugleich unterstützt die GEW-Stiftung die weltweite Bewegung zur Schaffung „kinderarbeitsfreier Zonen“. Auch hierzulande wird sie sich gegen den Verkauf von Produkten aus Kinderhänden engagieren.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, dem Verbot der Kinderarbeit Geltung zu verschaffen und die Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu befördern. Die Stiftung unterstützt unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion Förderprojekte in bedürftigen Regionen der Welt, in denen Kinderarbeit vorkommt und trägt dazu bei, das Bildungsangebot dort zu verbessern. Darüber hinaus wird sie in Deutschland Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung fördern, die die Aufmerksamkeit und Bewusstseinsbildung für die Problematik der Kinderarbeit schärfen. Die Stiftung fördert die Jugendhilfe, die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung, die Entwicklungszusammenarbeit sowie mildtätige Zwecke. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Förderung von Programmen und Projekten für Kinder und Jugendliche, die der Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung dienen und sie vor den negativen Folgen von Kinderarbeit schützen (z.B. Bildungsprojekte; Projekte zur Aufklärung über Kinderrechte und die Notwendigkeit von Bildung; Projekte zur Veränderung des gesellschaftlichen Umfelds und zur Förderung einer kindgerechten Entwicklung),
 - durch die Förderung von Programmen und Projekten, die die Aufmerksamkeit und die Bewusstseinsbildung für die Problematik der Kinderarbeit schärfen (z.B. Kampagnen zu verantwortungsvollem Konsumverhalten; Aufklärung über Wertschöpfungsketten, die auf Kinderarbeit basieren).
- (3) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Programmen und Projekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Projekte zur Befreiung von Kindern aus Zwangsarbeit und ausbeuterischen Arbeitsprozessen).

- (4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vor bezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind. Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist nach Maßgabe von § 5 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 25.000. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“ in Abstimmung mit der Stifterin. Die „Stiftung Kinderfonds“ hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen nicht ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung Kinderfonds hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium. Dieses ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren berufen.
- (3) Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Aus wichtigem Grund können sie vom geschäftsführenden Vorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft abberufen werden.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und bestimmt ein Mitglied, welches dem Treuhänder gegenüber alleinvertretungsberechtigt ist.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.

- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“.
- (8) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat gegenüber der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- a. Die Kontoführung der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung Kinderfonds.
- (9) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder operativer Tätigkeiten. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis grundsätzlich der Treuhänderin. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit Stiftung“ solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw.

durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten.

- (11) Der Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (12) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ hat jederzeit das Recht, die „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ auf Rechnung der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ als auch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ automatisch aufgelöst.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung Kinderfonds und der Vorstand der „Fair Childhood - GEW-Stiftung Bildung statt

Kinderarbeit“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das gemeinnützige Bildungs- und Förderungswerk der GEW e.V. mit Sitz in Frankfurt. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich entsprechend den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung zu verwenden.

München, den 14.01.2010

Stifter der „Fair Childhood - GEW-Stiftung
Bildung statt Kinderarbeit“

Treuhänder

Vorstand Bildungs- und Förderungswerk
der GEW e.V.

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Vorstand Bildungs- und Förderungswerk
der GEW e.V.

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Stiftung Kinderfonds
Sollner Straße 43
81479 München
Telefon 089 744 200 200
Telefax 089 744 200 300
info@kinderfonds.org
www.kinderfonds.org